

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung | 12.01.2016 |
|--------------------------------|------------|

**öffentlich**

|             |            |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 679/2015-6 |
| Stand       | 17.11.2015 |

**Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 16.11.2015 betr. Versetzung des Merkur-Weihsteins nach Hemmerich**

**Beschlussentwurf**

Der Stadtentwicklungsausschuss,

- nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beschließt, den Abguss des Merkur-Weihsteins im Sinne des Finders in Kardorf zu belassen und
- beauftragt darüber hinaus die Verwaltung, den Beschreibungstext des Original-Weihsteins in der Bürgerhalle des Rathauses auf Korrektheit zu prüfen.

**Sachverhalt**

Der römische Merkur- Weihstein wurde im Oktober 1985 im Zuge von Feldarbeiten freigelegt. Der Fundort des Steines lag in der Gemarkung Kardorf- Hemmerich auf dem „Burgbenden“ etwa 100 m nordöstlich der Pfarrkirche von Bornheim - Hemmerich (St. Aegidius). Entdeckt wurde der Weihstein beim Tiefpflügen von einem Landwirt (seinerzeit wohnhaft in Bornheim - Kardorf), in dessen Besitz sich der Weihstein dann zunächst befand.

Mit Bescheid vom 18.10.1988 wurde der römische Merkur- Weihstein unter der laufenden Nummer 112 als bewegliches Denkmal in die Denkmalliste der Stadt Bornheim eingetragen.

Der Landwirt hat sich damals bereit erklärt, den Weihstein der Stadt Bornheim zu überlassen. Mit Schreiben vom 16.03.1987 (Anlage 1) forderte er, dass nur zwei Abgüsse des Weihsteins hergestellt werden. Ein Abguss der in seinen Besitz übergeht, der zweite Abguss sollte der Ortschaft Kardorf zur Verfügung gestellt werden. Nur unter Erfüllung dieser Bedingungen übergebe er den Original Weihstein an die Stadt Bornheim.

Der damalige Planungs- und Verkehrsausschuss hat daher in seiner Sitzung am 29.04.1987, 404/87-61 (Anlage 2) beschlossen, nur zwei Abgüsse des römischen Weihsteines anfertigen zu lassen. Weiter beschloss der Ausschuss in der o.g. Sitzung, dass einer der beiden Abgüsse in Kardorf aufgestellt werden soll und der zweite Abguss für den Finder vorgesehen ist. Das Original wird Eigentum der Stadt Bornheim.

Der Denkmalakte ist demnach zu entnehmen, dass der Finder einen der beiden ihm zugesagten Abgüsse der Ortschaft Kardorf zur Verfügung gestellt hat. Unter diesem Aspekt erscheint es nicht angemessen, den Weihstein nach Hemmerich zu versetzen.

Hinsichtlich des Antrages zur Prüfung der Inschrift bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken, wie beantragt zu beschließen und in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses das Ergebnis mitzuteilen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag, Anlage 1, Anlage 2